

EMPFEHLUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN IM ALPENVEREIN (März.2020)

Die Sektionen des Österreichische Alpenvereins bieten ihren Mitgliedern Unternehmungen an. Diese sind Satzungsauftrag und zentraler Bestandteil des Vereinslebens:

"Es ist Zweck des Vereines, das Bergsteigen, alpine Sportarten und das Wandern zu fördern und zu pflegen (...), die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat zu pflegen sowie die Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich zu fördern. Er ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet." - Satzung des Österreichischen Alpenvereins, § 2 (1)

Aber auch diesem Auftrag folgende Angebote stehen nicht im rechtsfreien Raum und wir müssen uns verstärkt mit gesetzlichen Regelungen auseinandersetzen. Bei den Unternehmungen ist zu prüfen, welche Bestimmungen und Gesetze die einzelne Veranstaltung betreffen. Ein grober Überblick und Empfehlungen für den Umgang damit sind in diesem Dokument zusammengefasst:

Ein erster Überblick über erlaubte und nicht erlaubte Tätigkeiten:

ERLAUBT
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder-, Familien- und Jugendarbeit im Verein
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung und Organisation von Ausbildungsveranstaltungen (z. B. von Seminaren, Vorträgen usw.)
<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Reiseleistungen (z.B. Hütte buchen und zahlen TN separat selbst, Anreise organisieren und zahlen TN separat selbst, etc.)
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Indoor-Kursen (z.B. Kletterkurse, Volkstanzkurse usw.)
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrgemeinschaften ohne finanzielle Abwicklung durch die Sektion
<ul style="list-style-type: none"> • Abwicklung einer Pauschalreise durch einen Reiseveranstalter oder ein Reisebüro
<ul style="list-style-type: none"> • nicht öffentliches Anbieten von Reisen nur wenige Male im Jahr
<ul style="list-style-type: none"> • sonstige Tätigkeiten im Rahmen des Vereinsprivilegs

NICHT ERLAUBT*
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit als Reiseveranstalter
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit als Reisevermittler
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit als Anbieter von „verbundenen Reiseleistungen“
<ul style="list-style-type: none"> • Nichteinhaltung der Bestimmungen von Landesgesetzen über Berufsausübungen (z. B. Tiroler Bergsportführergesetz)
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige, der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeiten (z. B. Beförderung von Personen gegen Entgelt)

*gilt nicht falls Sektionen ein aufrechtes Reisebürogewerbe zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen haben bzw. eine Ausnahmegenehmigung der Finanzbehörden, oder mit legitimierten Reisebüros, -veranstalter zusammenarbeiten.

1. Gewerbeordnung	2
1.1. Vereinsprivileg.....	2
1.2. Außenauftritt	3
1.3. Personenbeförderung	4
1.4. Rechtsfolgen.....	4
1.5. Zusammenfassung.....	4
2. Reisevertragsrecht.....	4
2.1. Definitionen.....	4
2.2. Haftungsfolgen	6
2.3. Ausnahmegestimmungen (inkl. Vereinsprivileg)	6
2.4. Zusammenfassung.....	7
3. Empfehlung	7
4. Versicherungsschutz.....	8
5. Haftungsausschluss	8

1. Gewerbeordnung

1.1. Vereinsprivileg

Die Tätigkeit von Vereinen fällt unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, wenn die Tätigkeit „gewerbsmäßig“ im Sinne der Gewerbeordnung ausgeübt wird. Dazu zählt u.a. die Absicht, entweder für den Verein oder für die Mitglieder einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil (z.B. Bezug von günstigen Reisedienstleistungen) zu erzielen.¹

⇒ Da beim Alpenverein entweder die Sektion als Veranstalter verdient oder dem Mitglied günstigere als marktübliche Preise zur Verfügung stehen, sind die Tätigkeiten als gewerbsmäßig einzustufen.

Vereine sind jedoch insofern privilegiert, als bei Vereinen die (widerlegbare) Vermutung besteht, dass die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, fehlt, wenn der Verein die Tätigkeit nicht öfter als einmal in der Woche ausübt.²

⇒ Damit sind Tätigkeiten, welche nur in diesem Umfang ausgeübt werden, von der Gewerbeordnung ausgenommen.

¹ siehe § 1 Abs 5 GewO

² siehe § 1 Abs 6 GewO

Ebenfalls ausgenommen sind:

- ⇒ Angebote für Kinder, Familien und Jugendliche, die einem pädagogischen Auftrag folgen sind nicht gewerblich einzustufen und damit erlaubt.
- ⇒ Unterrichtende und lehrende Tätigkeiten sind nicht in der Gewerbeordnung erfasst, damit nicht gewerblich und somit erlaubt.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob über die Gewerbeordnung hinaus (insbesondere landesspezifische) Vorschriften, die die Ausübung regeln, bestehen. Diese Vorschriften (wie z. B. das Tiroler oder Salzburger Bergsportführergesetz, Skischulgesetz, etc.) sind jedenfalls einzuhalten. Vereinzelt sehen landesgesetzliche Vorschriften ebenfalls ein Vereinsprivileg – jedoch in unterschiedlicher Intensität – vor.³

1.2 Außenauftritt

Eine wichtige Unterscheidung in der Beurteilung der Gewerbeabsicht erfolgt durch Betrachtung des Außenauftritts der Sektion:

Keine gewerbliche Absicht wird unterstellt, wenn ...

- keine Geschäftsstellen im üblichen Sinne (mit täglich mehrstündigen Öffnungszeiten) vorhanden ist.
 - Veranstaltungen lediglich in der Vereinszeitung und nicht in einem Veranstaltungskatalog publiziert werden.
 - der Auftritt im Internet nicht an gewerbliche Ausschreibungen erinnert.
- ⇒ Mögliche vereinzelte Reiseveranstaltungen sind durch das Vereinsprivileg im Sinne der Gewerbeordnung und des Pauschalreisegesetzes gedeckt.

Gewerbliche Absicht wird unterstellt, wenn ...

- eine oder mehrere Geschäftsstellen mit täglich mehrstündigen Öffnungszeiten vorhanden sind.
 - Veranstaltungen in der Vereinszeitung und häufig in einem eigenen Veranstaltungskatalog publiziert werden.
 - der Auftritt im Internet an gewerbliche Anbieter erinnert.
- ⇒ Dieser professionelle Außenauftritt führt dazu, dass die Gewerbebehörde aufgrund der Ähnlichkeit des Auftritts mit jenem eines Gewerbetreibenden eher Gewerbsmäßigkeit annimmt. Bei entsprechend häufiger Durchführung von Reiseveranstaltungen ist überdies das Vereinsprivileg im Sinne der Gewerbeordnung und des Pauschalreisegesetzes jeweils nicht mehr anwendbar.

Daher wird den Sektionen empfohlen, ihren Mitgliedern eigens organisierte Reiseveranstaltungen nur im Rahmen des Vereinsprivilegs anzubieten. Im Zweifel sollte ein Reisebüro oder ein Reiseveranstalter mit der Durchführung beauftragt werden.

³ siehe z. B. § 2 Abs 3 Tiroler Bergsportführergesetz oder § 1 Abs 2 Z 4 Salzburger Bergsportführergesetz

1.3. Personenbeförderung

Für jede Sektion – gleich welcher Größe – ist auch die rechtliche Beurteilung einer Beförderungsleistung von Bedeutung. Im Sinne des Umweltschutzes wird eine gemeinsame Anreise zu Veranstaltungen anzustreben sein. Leider steigt mit dem Organisationsgrad der gemeinsamen Anreise auch die rechtliche Anforderung. Fahrgemeinschaften ohne finanzielle Abwicklung über die Sektion sind gewerberechtlich unbedenklich. Auch die Anreise im Rahmen der Beauftragung eines konzessionierten Personenbeförderers wird den Vorwurf des unerlaubten Personentransportes ausschließen.

In jenen Fällen, in welchen vereinseigene Fahrzeuge verwendet werden und Teilnehmende gegen Entgelt an den Zielort befördert werden, kann die unerlaubte Ausübung des Gewerbes „Personenbeförderung“ vorgehalten werden. Es ist daher auch hier anzustreben, unter das Vereinsprivileg zu fallen.

1.4. Rechtsfolgen

Werden die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht eingehalten, drohen insbesondere folgende Konsequenzen:

- Verwaltungsstrafen in der Höhe von bis zu EUR 3.600,00
- Ansprüche von Mitbewerbern wegen unlauteren Wettbewerbs (Unterlassung und Schadenersatz)
- keine Versicherungsdeckung für die unbefugt ausgeübte Tätigkeit⁴

1.5. Zusammenfassung

- Falls keine Ertragsabsicht und auch keine Absicht auf einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil (bezogen auf den Verein und dessen Mitglieder) besteht, unterliegt die Tätigkeit nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung.
- Vereine sind insofern privilegiert, als die (widerlegbare) Vermutung besteht, dass die Ertragsabsicht und die Absicht auf einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil fehlen, falls die Tätigkeit nicht öfter als einmal in der Woche ausgeübt wird.
- Landesspezifische Sondergesetze für bestimmte Tätigkeiten (z. B. Bergführer) sind jedenfalls und unabhängig vom Vereinsprivileg der GewO zu beachten.

2. Reisevertragsrecht

Seit dem 01.07.2018 ist das (neue) Pauschalreisegesetz in Kraft, welches auf Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen anzuwenden ist.

2.1. Definitionen

Laut Pauschalreisegesetz gibt es folgende Reiseleistungen:

⁴ Folgen aus gewerbe- oder reiserechtlichen Verstößen und Streitigkeiten sind nicht versichert; das Kernrisiko der versicherten Tätigkeit z.B. Folgen eines Kletterunfalls sind versichert.

1. die Beförderung einer Person,
2. die Unterbringung einer Person, sofern sie nicht wesensmäßig Bestandteil der Beförderung der Person ist und nicht zu Wohnzwecken geschieht,
3. die Autovermietung oder die Vermietung anderer Kraftfahrzeuge oder von Krafträdern der Führerscheinklasse A
4. jede andere touristische Leistung, die nicht wesensmäßig Bestandteil einer Reiseleistung nach Z 1, 2 oder 3 ist.

⇒ Sobald mindestens zwei der oben angeführten Reiseleistungen kombiniert werden, liegt eine Pauschalreise vor.

Unter „jede andere touristische Leistung“ versteht man z. B. Skipässe, Eintrittskarten, die Vermietung von Sportausrüstungen, aber auch Führungen. Werden derartige Leistungen mit einer anderen Reiseleistung kombiniert (wie z. B. Beförderung oder Unterbringung), liegt nur dann eine Pauschalreise vor, wenn die andere touristische Leistung zumindest 25 % des Wertes der Kombination ausmacht. Der Nachweis, dass die „andere touristische Leistung“ (oder mehrere solcher Leistungen) nicht mehr als 25% des Wertes der Kombination ausmachen, muss erbracht werden können.⁵

Wesensmäßig mit einer Reiseleistung zusammenhängende Nebenleistungen gelten nicht als „andere touristische Leistung“ (z.B. Mahlzeiten im Zusammenhang mit einer Hotelunterbringung wie Frühstück, Benutzung hoteleigener Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna oder Wellnessbereich).

Gemäß dem Pauschalreisegesetz ist Reiseveranstalter jeder Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet, oder ein Unternehmer, der bei einem Online-Buchungsverfahren die Daten der Reisenden an einen anderen Unternehmer übermittelt.⁶

Reisevermittler ist jeder vom Reiseveranstalter verschiedener Unternehmer, der von einem Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen vertraglich zusagt oder anbietet.⁷

⇒ Sowohl Reiseveranstalter als auch Reisevermittler benötigen eine Gewerbeberechtigung für ein Reisebüro.

Eine weitere (neue) Kategorie, welche mit dem Pauschalreisegesetz eingeführt wurde, sind sogenannte „verbundene Reiseleistungen“. Falls eine verbundene Reiseleistung vorliegt, bestehen umfassende Informationspflichten⁸ gegenüber dem Reisenden. Wenn diese Informationspflichten nicht eingehalten werden, besteht einerseits eine Haftung als Reiseveranstalter und andererseits drohen verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen gemäß den Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes.⁹

Verbundenen Reiseleistungen liegen in der Regel vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind¹⁰:

⁵ z.B. der Wert ehrenamtlicher Führungstätigkeit wird nicht durch Honorar abgegolten und kann damit mit der Summe eines Spesenersatzes angenommen werden. Bei aliquoter Aufteilung auf die Teilnehmenden wird dieser in den meisten Fällen unter 25% der Kosten einer anderen entgeltlichen Reiseleistung z.B. Halbpension liegen, und erfüllt damit nicht die Kriterien einer Pauschalreise – dieser Nachweis muss erbracht werden.

⁶ siehe § 2 Abs 7 Pauschalreisegesetz.

⁷ siehe § 2 Abs 8 Pauschalreisegesetz.

⁸ siehe § 15 Pauschalreisegesetz.

⁹ siehe § 19 Pauschalreisegesetz.

¹⁰ siehe § 2 Abs 5 Z 1 Pauschalreisegesetz.

- es gibt mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen und darüber
- separate Verträge mit dem jeweiligen Erbringer (z. B. Hotel, Skiliftbetreiber) für den Zweck der Reise, die keine Pauschalreise ist,
- die Reiseleistungen werden bei einem Besuch oder im Rahmen eines Kontakts getrennt ausgewählt und bezahlt.

Auch hier gilt jedoch die Einschränkung, dass keine verbundene Reiseleistung vorliegt, falls die Zusatzleistungen keinen erheblichen Anteil am Wert der Kombination machen, diese nicht als wesentliches Merkmal der Kombination beworben werden und auch sonst kein wesentliches Merkmal der Reise sind. Dies ist anzunehmen, wenn die Reiseleistung weniger als 25 % des Werts der Kombination aufweist.¹¹

2.2. Haftungsfolgen

Mit der Qualifikation als Reiseveranstalter gehen nicht nur schadens- und gewährleistungsrechtliche, sondern auch gewerberechtliche und verwaltungsstrafrechtliche (z. B. Strafbestimmungen des Pauschalreisegesetzes) Haftungsrisiken einher. Ein Auftreten des Alpenvereins oder einer seiner Sektionen als Reiseveranstalter, Reisevermittler oder Anbieter von verbundenen Reiseleistungen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Wenn Veranstaltungen in der Form einer Pauschalreise durchgeführt werden, entsteht ein besonderes Haftungsrisiko. Der Reiseveranstalter haftet gegenüber dem Reisenden nicht nur für Sach- und Personenschäden aus eigenem Verschulden, sondern auch für die eingesetzten Subunternehmer (zB Busunternehmen, Guideunternehmen für Canyoning, Wanderungen oder Mountainbiken). Außerdem kann ein Anspruch auf Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude bestehen. Weiters können durch Reisemängel (zB mangelhafte Unterbringung oder Reiseführung; das angebotene Reiseprogramm wurde nicht nach den berechtigten Vorstellungen des Reisenden erfüllt) auch ohne Verschulden des Veranstalters Gewährleistungsansprüche entstehen, die zu einem Anspruch auf Preisminderung oder sogar zu einem Rücktrittsrecht führen können.

2.3. Ausnahmebestimmungen (inkl. Vereinsprivileg)

Das Pauschalreisegesetz gilt u.a. nicht für Verträge über¹²

- Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden (sofern keine Übernachtung erfolgt!)
- Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die nur gelegentlich und ohne Gewinnabsicht und nur einer „begrenzten Gruppe von Reisenden“ (z.B. Vereinsmitgliedern¹³) angeboten oder vermittelt werden, („Vereinsprivileg“, wengleich nicht auf Vereine beschränkt).

¹¹ siehe § 2 Abs 2 Z 2 und Z 3 Pauschalreisegesetz.

¹² siehe § 1 Abs 2 Pauschalreisegesetz

¹³ Hinweis: Bei einer nicht öffentlich angebotenen Veranstaltung soll öffentlich kundgemacht werden, dass sie durch die Begrenzung der Gruppe nicht unter das Pauschalreisegesetz fällt.

Gemäß dem 19. Erwägungsgrund der Pauschalreiserichtlinie¹⁴ benötigen Reisende bei Kurzreisen generell weniger Schutz. Daraus ergibt sich die erste Ausnahme (Dauer von weniger als 24 Stunden, falls keine Übernachtung).

Außerdem sollen Unternehmen, die nur gelegentlich und ohne Gewinnabsicht und nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden anbieten oder vermitteln, vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, um den Unternehmen unnötigen Aufwand zu ersparen. Die Richtlinie nennt explizit: Reisen, die lediglich wenige Male im Jahr von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für ihre Mitglieder veranstaltet werden und die nicht öffentlich angeboten werden.¹⁵

Nach der Pauschalreise – Richtlinie „sollen“ Teilnehmer einer Veranstaltung, die unter eine der Ausnahmebestimmungen fällt, informiert werden, dass die Veranstaltung nicht vom Schutz des Pauschalreisegesetzes umfasst ist.¹⁶

Zur Frage, wie oft „wenige Male im Jahr“ tatsächlich sind, gibt es noch keine (höchstgerichtliche) Rechtsprechung. Ein bis zwei Mal im Jahr sind gemäß dem Wortlaut der Richtlinie jedenfalls noch gedeckt. Bei häufigerer Durchführung kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, ab wann das Vereinsprivileg des Pauschalreisegesetzes nicht mehr greift.¹⁷

2.4. Zusammenfassung

- Ein Auftreten als Reiseveranstalter, als Reisevermittler oder als Anbieter von verbundenen Reiseleistungen ist unbedingt zu vermeiden.
- Im Falle eines Auftretens als Reiseveranstalter drohen erhebliche zivilrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen im Sinne des Pauschalreisegesetzes und der Gewerbeordnung.
- Auch im Pauschalreisegesetz gibt es ein Vereinsprivileg, dieses gilt jedoch nur, falls Reiseveranstaltungen ohne Gewinnabsicht und nur „wenige Male im Jahr“ durchgeführt werden. Zur Frage, wie die Wortfolge „wenige Male im Jahr“ tatsächlich auszulegen ist, gibt es noch keine höchstgerichtliche Judikatur.
- Um die umfassende Haftung zu vermeiden, empfiehlt es sich, Pauschalreisen ausschließlich über ein Reisebüro bzw. einen Reiseveranstalter abzuwickeln (siehe dazu den folgenden Punkt).

3. Empfehlung

Vor allem bei Veranstaltungen die mit Reisebüros bzw. gewerblich erfassten Alpinanbietern in Konkurrenz treten, ist Vorsicht geboten. Bei Durchführung von z.B. Flugreisen steigt das Risiko der Haftung nach dem Pauschalreisegesetz.

¹⁴ = Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, welche in Österreich mit dem Pauschalreisegesetz umgesetzt wurde.

¹⁵ siehe Erwägungsgrund 19 der oben angeführten Richtlinie.

¹⁶ siehe ebenfalls Erwägungsgrund 19 der oben angeführten Richtlinie.

¹⁷ Die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Pauschalreisegesetzes sind nicht harmonisiert. Die Gewerbeordnung privilegiert Vereinstätigkeiten, die nicht öfter als einmal in der Woche ausgeübt werden, siehe FN 2

Wir empfehlen den Sektionen, solche Reisen ausnahmslos über ein Reisebüro (oder auch direkt über einen Reiseveranstalter) abzuwickeln, d. h. die Alpenvereinsmitglieder buchen direkt im Reisebüro. Über die Sektion darf in diesem Fall kein Geldfluss erfolgen. Im Veranstaltungsprogramm der Sektion erfolgt die Ausschreibung bzw. Ankündigung z. B. mit dem Zusatz „Die Reise kann gebucht werden im Reisebüro xy, Reiseveranstalter ist xy“.

Nur wenige Reisebüros haben selbst die Befugnis, als Reiseveranstalter aufzutreten. Das Reisebüro tritt in den meisten Fällen selbst nur als Reisevermittler auf. Wenn die Veranstaltung über ein Reisebüro abgewickelt wird, muss daher geprüft werden, ob dieses berechtigt ist, als Reiseveranstalter aufzutreten. In der Regel geben Reisebüros bekannt, für welchen Reiseveranstalter sie die Reise vermitteln.

4. Versicherungsschutz

Der Alpenverein hat für Veranstaltungen in der Regel Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus der Vereinstätigkeit.

Versichert gilt die Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche von geschädigten Dritten bzw. Bezahlung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche.

Keine Deckung besteht für Tätigkeiten, für die eine gewerberechtliche Genehmigung notwendig ist.

Örtlicher Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Europa eingetretene Schadenereignisse. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen und umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Mittelmeerinseln, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und die aktuellen und ehemaligen Mitgliedsstaaten der GUS.

Versicherungssumme: EUR 15.000.000,- für Sach- und Personenschäden.

5. Haftungsausschluss

In der vorliegenden Empfehlung wurden die aktuell gültige Rechtslage skizziert und bestimmte Sachverhalte erläutert. Im Hinblick auf die umfangreiche Thematik und die Vielzahl der möglichen Fallkonstellationen können gegenständliche Ausführungen nur als Hinweise verstanden werden und eine umfassende rechtliche Auseinandersetzung mit dem Einzelfall nicht ersetzen. Der Alpenverein Österreich kann insofern keine über die allgemeine Information hinausgehende Haftung für Einzelfalllösungen übernehmen.

Aktualisierungen können sich z.B. aus Gesetzesänderungen und Änderungen der Verwaltungspraxis der Behörden oder auch durch Änderungen der Judikatur ergeben. Wir werden die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin aufmerksam verfolgen und relevante Änderungen, von denen wir erfahren, bekanntgeben.

Allfällige Rückfragen oder Anregungen richten sie bitte gerne an Jürgen Einwanger (juegen.einwanger@alpenverein.at).

Innsbruck, am 10.03.2019

Dipl. Sozialpäd. (FH) Jürgen Einwanger (Leiter Alpenverein Akademie)